

Beilage XII.

Selbstständiger Antrag

des Abgeordneten Dr. Waibel.

Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der § 49 des Gesetzes vom 7. Jänner 1883 tritt in seiner vorliegenden Fassung außer Kraft, und hat zu lauten wie folgt:

§ 49.

Mitglieder des Armenrathes sind:

- a. Der Gemeindevorsteher.
- b. Die katholischen Pfarrvorstände (in deren Verhinderung die von ihnen delegirten Seelsorge = Stellvertreter) wie auch die Vorstände der etwa an dem Orte befindlichen akatholischen Pfarr- oder israelitischen Kultusgemeinde, falls Angehörige derselben an den Armenfond dieser Ortsgemeinde einen Anspruch haben.
- c. Die Armenväter.

Bregenz, am 22. Oktober 1890.

Dr. Waibel.

